

Bürgerrechtsgesetz

Antrag vom 3. Mai 2004

Hagmann-St.Gallen

Rückkommen auf Art. 13 Abs. 1.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat Rückkommen beschliesst:

Art. 13 Abs. 1:

Ausländerinnen und Ausländer können um Einbürgerung nachsuchen, wenn sie insgesamt während fünf Jahren im Kanton wohnen, davon wenigstens drei Jahre in der politischen Gemeinde, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.